

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Franz Obermeier
Kreuzstraße 5
94496 Ortenburg

Passau, 03.06.2020

Bearbeiter/in : Fr. Rieger
Abt./Sg. : 5/52 - Umweltschutz
Telefon : 0851 / 397-415
Telefax : 0851 / 397-90415
Zimmer : 3.01
e-Mail : katharina.rieger@landkreis-passau.de (nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

52.0.07-1700.4-08963-02-0001.nAO1_2020

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) FNA 2129-8, zuletzt geändert durch Art. 1 13. ÄndG vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432), und des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10.12.2019 (GVBl. S. 686) BayRS 2129-1-1-U, das durch Art. 11a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 689) geändert worden ist

Betrieb einer Anlage zur Haltung von 180.000 Legehennen auf den Grundstücken Fl.Nr. 379/1 und 380/1 der Gemarkung Dorfbach, Gemeinde Ortenburg durch Herrn Franz Obermeier

hier: Erlass einer nachträgliche Anordnung gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bezüglich des im Betrieb anfallenden Hühnerkotes

Anlage:
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Passau erlässt folgende

A n o r d n u n g

1. Die in den Stallungen des Legehennenbetriebs auf Fl.Nr. 379/1 und 380/1 Gemarkung Dorfbach, Gemeinde Ortenburg vorhandenen Einrichtungen zur Kotbandbelüftung sind so zu betreiben, dass jederzeit ein Trocknungsgrad von mindestens 60 vom Hundert des in der Trockenkotlagerhalle auf Fl.Nr. 379/1 und 380/1 Gemarkung Dorfbach, Gemeinde Ortenburg lagernden Hühnerkotes erreicht wird.



Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau
Vermittlung +49 851 397-1
Telefax +49 851 2894
<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr Mo 13:00 – 16:00 Uhr
Mi 13:00 – 17:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung (außerhalb der Öffnungszeiten)

Bankverbindungen

Sparkasse Passau
IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67
BIC: BYLADEM1PAS
Postscheckamt München
IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06
BIC: PBNKDEFF



2. Der gem. Ziffer 1 getrocknete Hühnerkot ist so zu lagern, dass eine Wiederbefeuchtung (z.B. durch Regenwasser oder Waschwasser aus der Stallreinigung) im Anlagenbereich ausgeschlossen ist.
3. Sollte der Betreiber der unter der Ziffer 1 ausgesprochenen Anordnung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Bestandskraft dieses Bescheids nachkommen, so wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,- € zur Zahlung fällig.
4. Sollte der Betreiber der unter der Ziffer 2 ausgesprochenen Anordnung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Bestandskraft dieses Bescheids nachkommen, so wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.500,- € fällig.
5. Herr Franz Obermeier hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
6. Die Kosten belaufen sich auf 503,68 €.

Gründe

I.

Herr Franz Obermeier betreibt auf den Grundstücken Fl.Nr. 379/1 und 380/1 der Gemarkung Dorfbach, Gemeinde Ortenburg eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Haltung von 180.000 Legehennen gem. Nr. 7.1.1.1 Anhang 1 d. 4. BImSchV.

Die letzte wesentliche Änderung der Anlage durch Aufstockung des Betriebsgebäudes, Umstellung von Käfig- auf Volierenhaltung und Erneuerung der Lüftungsanlage wurde mit Bescheid vom 08.06.2010, Az. 1700-27500093.HG4 immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die auf Fl.Nr. 379/1 und Fl.Nr. 380/1 Gemarkung Dorfbach, Gemeinde Ortenburg errichtete Kotlagerhalle (Trockenkotlager) wurde mit Bescheid vom 28.06.1995, Az. 52-02 Apl.Nr. 170-4-7.1/1 geändert durch Bescheid vom 20.09.2000, Az. 52-02/170-4-7.1/1, 15/98 und Bescheid vom 08.04.2002, Az. 52-02/Apl.Nr. 170-4-7.1/1 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Am 17.10.2019 führte die Untere Immissionsschutzbehörde die Regelüberwachung gem. § 52 BImSchG des o.g. Betriebes durch. Dabei wurde u.a. festgestellt, dass in der bestehenden Kotlagerhalle ein Becken zur Zwischenlagerung des bei der Stallreinigung anfallenden Waschwassers errichtet worden ist. Weiter stellte sich im Nachgang zum Ortstermin heraus, dass die Lagerung des Hühnerkotes derzeit nicht den Vorgaben der TA Luft entspricht.

Die weitere Vorgehensweise hinsichtlich des Waschwasserbeckens wird in einem separaten Verfahren geklärt. Im Folgenden wird daher lediglich auf die Kotlagerung abgestellt.

Zu den Feststellungen der Ortseinsicht am 17.10.2019 nahm der zuständige Umweltschutzingenieur am Landratsamt Passau mit Schreiben vom 19.11.2019 und 22.01.2020 aus fachtechnischer Sicht Stellung.

Seitens der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft wurde mit E-Mail vom 21.10.2019 anhand der im Rahmen der Ortseinsicht gefertigten Fotos ebenfalls Stellung genommen.

Mit Schreiben des Landratsamtes Passau vom 30.01.2020 wurden dem Betreiber der Überwachungsbericht sowie ein Anhörungsschreiben zur beabsichtigten Stilllegung des ohne Ge-

nehmung in der Kotlagerhalle errichteten und in Betrieb genommenen Waschwasserbeckens übermittelt.

Mit Fax u. E-Mail vom 24.02.2020 beantragte Hr. Josef Pongratz vom Ingenieurbüro Pongratz GmbH & Co. KG, Fünfleitener Straße 12, D-84326 Kronleiten im Namen des Betreibers eine Fristverlängerung sowohl zur Vorlage der im Überwachungsbericht geforderten Unterlagen als auch zur Stellungnahme im Zuge der Anhörung. Hr. Pongratz bat um eine 2-monatige Fristverlängerung bis Ende April 2020.

Mit Schreiben vom 11.03.2020 wurde durch den Betreiber eine Vollmacht nachgereicht, mit der das Ingenieurbüro Pongratz GmbH & Co. KG (Ingenieurbüro Pongratz) bevollmächtigt wird, „Verhandlungen im Zusammenhang mit baurechtlichen Angelegenheiten zu führen und Schriftverkehr mit Ausnahme von Bescheiden und Verfügungen bis zur Entscheidung über die Anträge in Empfang zu nehmen.“

Auf Nachfrage der Behörde wurde mit E-Mail vom 17.03.2020 bestätigt, dass das Ingenieurbüro Pongratz berechtigt ist, den Betreiber auch in allen immissionsschutzrechtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Zur Prüfung ob und inwieweit die Behörde der beantragten Fristverlängerung zustimmen kann, erfolgte am 09.03.2020 eine erneute, unangekündigte Ortseinsicht im Betrieb von Hrn. Obermeier durch den zuständigen Umweltschutzingenieur sowie einem Vertreter der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Passau.

Seitens der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft wurde mit E-Mails vom 09.03.2020 und 01.04.2020 sowie handschriftlicher Notiz vom 13.03.2020 zu o.g. Ortseinsicht Stellung genommen.

Der zuständige Umweltingenieur übermittelte mit Schreiben vom 16.03.2020 seine fachtechnische Stellungnahme zur Ortseinsicht am 09.03.2020.

Aus den Stellungnahmen geht hervor, dass im Rahmen der Ortseinsichten dokumentiert werden konnte, dass aus dem in der Kotlagerhalle lagernden Hühnerkot Sickersaft austrat.

Im Rahmen der Ortseinsicht am 09.03.2020 wurde durch den zuständigen Umweltschutzingenieur festgestellt, dass auf die in der Lagerhalle für Trockenkot lagernde Kotmasse über die bestehenden Fördereinrichtungen/Kotbänder Waschwasser aus der Reinigung der Stalleinrichtungen aufgegeben wurde. Hierdurch entstand eine pastöse, durchfeuchtete Kotmasse, die zu zerfließen begann. Im Bereich des mit Betonsteinen gepflasterten Bodens der Trockenkotlagerhalle trat das verunreinigte Waschwasser als Sickerflüssigkeit aus.

Die o.g. Feststellungen widersprechen laut Stellungnahme des Umweltingenieurs vom 16.03.2020 den gesetzlichen Regelungen aus der TA Luft. Der Umweltingenieur fordert daher in seiner o.g. Stellungnahme die unverzügliche Untersagung der Wiederbefeuchtung des Trockenkots durch Niederschlags- oder Waschwasser sowie die unverzügliche landwirtschaftliche Verwertung der gesamten pastösen Kotmasse. Alternativ wurde aus technischer Sicht vorgeschlagen, die Kotmasse einer geeigneten Biogasanlage als Ausgangsstoff zuzuführen.

Die o.g. Stellungnahmen sowie der sich daraus ergebende Handlungsbedarf, wurden dem Betreiber umgehend per E-Mail des Landratsamtes Passau vom 17.03.2020 dargelegt. Der Betreiber wurde zur unverzüglichen Umsetzung der o.g. Maßnahmen und zur Unterlassung der Wiederbefeuchtung des Hühnerkotes angehalten.

Mit E-Mails des Landratsamtes Passau vom 26.03.2020 sowie 30.03.2020 wurde der Betreiber aufgefordert mitzuteilen, inwieweit die mit E-Mail vom 17.03.2020 dargelegten Maßnahmen bereits umgesetzt worden sind.

Mit E-Mail vom 01.04.2020 wurde der Behörde seitens des Betreibers dazu mitgeteilt, dass der durch Waschwasser durchfeuchtete Kot zwischenzeitlich aus der Kotlagerhalle entfernt und einer Biogasanlage zur Verwertung zugeführt worden ist. Ein entsprechender Nachweis über die ordnungsgemäße Verwertung soll der Behörde lt. Betreiber noch zugehen. Darüber hinaus wurde seitens des Betreibers mit o.g. E-Mail bestätigt, dass die Kotbandbelüftung entsprechend den Vorgaben der TA Luft betrieben werde.

Mit Schreiben des Landratsamtes Passau vom 16.04.2020 wurde der Betreiber vor Erlass dieser Anordnung gem. Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) schriftlich angehört.

II.

Zuständigkeit

Das Landratsamt Passau ist für den Erlass dieses Bescheids gem. Art. 1 Abs. 2 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 1 Ziffer 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und gem. Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

1.1 Rechtsgrundlage

Die Nummern 1 und 2 der Tenorierung stützten sich auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Danach kann die zuständige Behörde nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 angezeigten Änderung Anordnungen zur Erfüllung der sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz und der aufgrund Bundesimmissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten treffen.

1.2 Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage

Die auf den Flurnummern Grundstücken Fl.Nr. 379/1 und 380/1 der Gemarkung Dorfbach, Gemeinde Ortenburg, von Herrn Franz Obermeier betriebene Anlage zur Haltung von Hennen mit 40.000 oder mehr Hennenplätzen ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) sowie der Nummer 7.1.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV.

Die Kotlagerhalle ist als Nebeneinrichtung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 d. 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Anlage wurden in der Vergangenheit immissionsschutzrechtliche Genehmigungen erteilt. Die letzte wesentliche Änderung der Anlage durch Aufstockung des Betriebsgebäudes, Umstellung von Käfig- auf Volierenhaltung und Erneuerung der Lüftungsanlage wurde mit Bescheid vom 08.06.2010, Az. 1700-27500093.HG4 immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die auf Fl.Nr. 379/1 und Fl.Nr. 380/1 Gemarkung Dorfbach, Gemeinde Ortenburg errichtete Kotlagerhalle (Trockenkotlager) wurde mit Bescheid vom 28.06.1995, Az. 52-02 Apl.Nr. 170-4-7.1/1 geändert durch Bescheid vom 20.09.2000, Az. 52-02/170-4-7.1/1, 15/98 und Be-

scheid vom 08.04.2002, Az. 52-02/Apl.Nr. 170-4-7.1/1 ebenfalls immissionsschutzrechtlich genehmigt.

1.3 Betreiberpflichten

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziffern 1-2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen insbesondere so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen; (...)

Aus dem Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG ergibt sich die Anforderung, dass immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem aktuellen Stand der Technik (§ 3 Abs. 6 BImSchG) zu betreiben sind. Der Stand der Technik wird u.a. durch die normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift TA Luft (Technische Anleitungen zur Reinhaltung der Luft) definiert.

Nach Nr. 5.4.7.1 Satz 2 Buchst. j) der TA Luft werden an Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel u.a. folgende bauliche u. betriebliche Anforderungen gestellt: „In der Käfighaltung ist eine Kotbandtrocknung oder Kotbandlüftung vorzusehen (Trocknungsgrad mindestens 60 vom Hundert). Getrockneter Geflügelkot ist so zu lagern, dass eine Wiederbefeuchtung (z.B. durch Regenwasser) im Anlagenbereich ausgeschlossen ist.“

Wie sich im Rahmen der Ortseinsichten am 17.10.2019 und 09.03.2020 herausstellte, werden die o.g. Anforderungen der TA Luft derzeit nicht vollständig umgesetzt. Im Einzelnen stellt sich die Situation wie folgt dar:

Die im Betrieb von Hrn. Obermeier vorhandenen Kotbänder sind mit Einrichtungen zur Kotbandbelüftung ausgestattet. Nach Angaben des Betreibers sowie auch laut Stellungnahme des zuständigen Umweltschutzingenieurs wird die Kotbandbelüftung derzeit entsprechend den Vorgaben der TA Luft betrieben, sodass eine ausreichende Trocknung des Hühnerkotes erreicht wird. Der nach Nr. 5.4.7.1 Satz 2 Buchst. j) der TA Luft erforderliche Mindesttrockengehalt des Kotes von 60 % wurde jedoch bislang noch nicht als Bescheidsauflage festgesetzt. Da der Trockenkot in der bestehenden Halle nach derzeitiger Aktenlage auf einer flüssigkeitsdurchlässigen Fläche (Betonsteinpflaster mit Fugen) lagert, ist nach Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft der Trockengehalt entsprechend der TA Luft von mindestens 60 % rechtsverbindlich gegenüber dem Betreiber festzusetzen, da nur unter dieser Voraussetzung der Lagerung des Trockenkotes auf flüssigkeitsdurchlässigem Untergrund zugestimmt werden kann.

Darüber hinaus konnte im Rahmen der anlassbezogenen Überwachung am 09.03.2020 festgestellt werden, dass durch den Betreiber entgegen den Vorgaben der TA Luft der Trockenkot in der Lagerhalle durch Wasser aus der Reinigung der Stalleinrichtungen wiederbefeuchtet wurde. Dies ist lt. Nr. 5.4.7.1 Buchst. j) der TA Luft nicht zulässig. Trockenkot ist so zu lagern, dass eine Wiederbefeuchtung im Anlagenbereich ausgeschlossen wird. Durch die Wiederbefeuchtung des Kotes mit dem Waschwasser entwickelte sich laut Stellungnahme

des zuständigen Umweltschutzingenieurs eine pastöse, durchfeuchtete Kotmasse, die zu zerfließen begann.

Zu der laut Umweltingenieur unzulässigen Wiederbefeuchtung des Trockenkotes kommt hinzu, dass die Kotlagerhalle gemäß den zugrundeliegenden Genehmigungsbescheiden und den mit Genehmigungsvermerk versehenen Planunterlagen ausschließlich als „Trockenkotlagerhalle“ und nicht zur Lagerung von Flüssig- oder Festmist genehmigt worden ist. Der Boden der Trockenkotlagerhalle ist – wie oben bereits erwähnt - nach derzeitiger Aktenlage lediglich mit Betonsteinen gepflastert (Knochenmuster). Diese Art der Bodenbefestigung kann laut Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft nicht als stoffundurchlässig bezeichnet werden und genügt nicht den Anforderungen einer stoff- bzw. flüssigkeitsundurchlässigen Bodenfläche für Festmistlagerstätte (Arbeitsblatt DWA-A 792, Stand August 2018). Die derzeit vorhandene Bodenbefestigung der Kotlagerhalle mit Betonsteinpflaster und Fugen ist laut fachlicher Einschätzung der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft nur ausreichend, wenn darauf eine TA Luft gemäße Lagerung des Hühner trockenkots (TS \geq 60%) in der Halle erfolgt.

Da nach fachlicher Einschätzung des zuständigen Umweltingenieurs die Vorgaben der Nr. 5.4.7.1 Buchst. j) TA Luft im Betrieb von Hrn. Obermeier künftig zwingen einzuhalten sind, die Vorgaben bislang jedoch noch nicht als Auflagen in einem Bescheid festgesetzt worden sind, wurden die unter Ziffer 1 und 2 dieses Bescheides genannten nachträglichen Anordnungen durch das Landratsamt Passau getroffen.

Bei Einhaltung des unter Ziffer 1 dieses Bescheides festgelegten Trockengehalts des Hühnerkotes und dem Ausschluss der Wiederbefeuchtung des Trockenkotes gem. Ziffer 2 dieses Bescheides ist laut Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft die vorhandene Bodenbefestigung der Kotlagerhalle ausreichend. Entsprechende Nachweise, dass es sich um eine stoff- bzw. flüssigkeitsundurchlässige Bodenbefestigung handelt oder eine Sanierung der Bodenbefestigung der Kotlagerhalle sind laut nachträglicher Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft bei Einhaltung der Anordnungen unter Ziffer 1 und 2 dieses Bescheides nicht erforderlich.

1.4 Entschließungsermessen

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die zuständige Behörde zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen treffen. Die Entscheidung einer Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG steht somit im Ermessen der zuständigen Behörde.

Entsprechend den o.g. Ausführungen wird dem Vorsorgegrundsatz derzeit nicht ausreichend Rechnung getragen, da die in der TA Luft definierten Anforderungen zum Schutz vor Schädlichen Umwelteinwirkungen und zum Stand der Technik nicht vollständig umgesetzt werden.

Aus Sicht der Behörde ist daher im vorliegenden Fall ein Einschreiten geboten, um sicherzustellen, dass die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz ergebenden Pflichten künftig eingehalten werden.

Entspricht eine Anlage nicht den in der Verwaltungsvorschrift TA Luft konkretisierten Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, soll die zuständige Behörde gemäß 6.2.1 Satz 1 der TA Luft die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Anlage an den in Nummer 5 beschriebenen Stand der Technik und die dort angegebenen sonstigen Vorsor-

geanforderungen anzupassen. Gemäß Fußnote 85 Hansmann, Bundesimmissionsschutzgesetz, Textsammlung mit Einführung und Erläuterungen, Nomos Verlag, 38. Auflage, Stand: 01.03.2020 wird das durch § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eingeräumte Ermessen durch die TA Luft eingeschränkt.

1.5 Auswahlermessen

§ 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG selbst sieht keine Alternativen vor. Das Landratsamt Passau beschränkt sich jedoch im Rahmen dieses Bescheides auf die Anordnung der gem. TA Luft Nr. 5.4.7.1 Buchst. j) genannten baulichen u. betrieblichen Anforderungen an Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel. Über die Vorgaben der TA Luft hinausgehende oder abweichende Anforderungen werden nicht festgesetzt.

1.6 Verhältnismäßigkeit

Die getroffenen Anordnungen erfolgen zudem im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensausübung und berücksichtigen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Anordnungen unter Ziffer 1 und 2 dieses Bescheides sind geeignet, um die Einhaltung der unter § 5 BImSchG definierten Betreiberpflichten zu gewährleisten. Sie dienen insbesondere dazu dem Vorsorgegrundsatz Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die von Hrn. Obermeier betriebene immissionsschutzrechtliche Anlage zur Haltung von 180.000 Legehennen, die aufgrund ihrer Größenordnung zugleich eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie darstellt, entsprechend dem aktuellen Stand der Technik betrieben wird.

Die getroffenen Anordnungen zum Betrieb der Kotbandbelüftung und somit Sicherstellung eines Trockengehalts von mindestens 60% sowie zur Lagerung des Trockenkotes sind zudem erforderlich. Wie aus o.g. Ausführungen hervorgeht, ist die bestehende Kotlagerhalle nur zur Lagerung von Trockenkot genehmigt und ausgelegt. Entsprechend der Stellungnahme der Fachkundigen Stelle kann einer Kotlagerung auf der derzeitigen Bodenbefestigung der Halle, bestehend aus Betonpflaster (mit Fugen) nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass die unter Ziffer 1 und 2 dieses Bescheides getroffenen Anordnungen künftig erfüllt werden.

Die Anordnungen sind somit erforderlich um die Vorgaben der TA Luft umzusetzen und die Trockenkotlagerhalle in der genehmigten Form mit Betonsteinpflaster als Bodenbelag weiter betreiben zu können.

Die Anordnungen sind schließlich auch angemessen und beeinträchtigen den Betreiber nicht auf unverhältnismäßige Art und Weise.

Dabei wurde von der Behörde insbesondere berücksichtigt, dass im genehmigten Legehennenbetrieb (Volierenhaltung) bereits Kotbänder mit Kotbandbelüftungen vorhanden sind. Die erforderliche Anlagentechnik ist somit im Betrieb bereits vorhanden. Sowohl per E-Mail als auch im Rahmen telefonischer Gespräche im Vorfeld dieser Anordnung wurde seitens des Betreibervertreters vorgetragen, dass durch die vorhandene Anlagentechnik der lt. TA Luft vorgegebene Mindesttrocknungsgrad erreicht werden kann und die Einrichtungen zur Kotbandbelüftung entsprechend betrieben werden. Diese Aussagen des Betreibers wurden auch aus fachtechnischer Sicht durch den zuständigen Umweltingenieur bestätigt.

Hinsichtlich der Anordnung unter Ziffer 2 wurde berücksichtigt, dass die Lagerung von Trockenkot bereits in einer genehmigten Trockenkothalle erfolgt und so der Zutritt von Nieder-

schlagswasser bereits zuverlässig verhindert werden kann. Zur Umsetzung der Anordnung sind somit nach Einschätzung der Behörde keine aufwändigen baulichen Maßnahmen erforderlich. Für die künftige Reinigung der Stalleinrichtungen sind vom Betreiber geeignete Lösungen zu entwickeln, die eine Wiederbefeuchtung des Trockenkotes durch Waschwasser zuverlässig verhindern.

Aus Sicht der Behörde wurde im Rahmen dieser Anordnung somit auch den Vorgaben in § 17 Abs. 2 BImSchG Rechnung getragen, wonach nachträgliche Anordnungen nicht getroffen werden dürfen, wenn sie unverhältnismäßig wären und der mit der Erfüllung der Anordnung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg stünde.

Auch die Umsetzungsfristen zur Erfüllung der Anforderungen unter Ziffer 1 und 2 sind aus behördlicher Sicht angemessen, da wie oben dargestellt die Anlagentechnik zur Kotbandbelüftung sowie die Lagerhalle zur niederschlagswassergeschützten Lagerung des Trockenkots bereits vorhanden sind. Mit den getroffenen Anordnungen sind somit in erster Linie organisatorische Änderungen im bisherigen Betriebsablauf verbunden (z.B. anderweitige Organisation der Reinigung der Stalleinrichtungen), die jedoch aus Sicht der Behörde innerhalb der gesetzten Fristen mit verhältnismäßigem Aufwand für den Betreiber zu bewerkstelligen sind. Der TA Luft gemäße Betrieb der Kotbandbelüftungsanlage wurde durch den Betreiber bereits im Vorfeld dieses Bescheides schriftlich bestätigt.

2. Zwangsmittel

Die Zwangsgeldandrohung unter Nummer 3 und 4 des Tenors stützt sich auf Art. 31 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 36 Abs. 1 und 5 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Zuständigkeit des Landratsamtes Passau ergibt sich aus Art. 29 VwZVG.

Die Höhe des Zwangsgeldes wird im Fall der Nummer 3 auf 1.000 € und im Fall der Nummer 4 auf 1.500 € festgesetzt und bewegt sich im gesetzlichen Rahmen des Art. 31 Abs. 2 Satz 1 VwZVG. Dabei soll das Zwangsgeld das wirtschaftliche Interesse, das der Pflichtige an der Vornahme oder am Unterbleiben der Handlung hat, erreichen. Das wirtschaftliche Interesse des Pflichtigen ist nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend Art. 31 Abs. 2 Sätze 2 und 4 VwZVG zu schätzen.

Das Zwangsgeld in der jeweils angedrohten Höhe ist als erstmalig angedrohtes Zwangsmittel erforderlich, geeignet und angemessen den Betreiber zur Einhaltung der Vorgaben dieses Bescheides anzuhalten.

3. Kostenentscheidung

Der Betreiber der Anlage, Herr Franz Obermeier, hat als Kostenschuldner gem. Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Kostengesetz (KG) die Kosten des Verfahrens zu tragen (Nummer 5 des Tenors).

Die Gebühren errechnen sich aus Art. 6 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 des Kostenverzeichnisses und werden auf 500 € festgesetzt. Die Gebühren orientieren sich am Arbeitsaufwand des Umweltschutzingenieurs und der Sachbearbeiterin.

Die Erstattung der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Auslagen sind i. H. v. 3,68 € für die Zustellung per Postzustellungsurkunde entstanden (Nummer 6 des Tenors).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. e-mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebüh-
renvorschuss zu entrichten.

Rieger

II. In Abdruck per E-Mail an:

1. A5, Fr. Bloch
2. SG 52, Hrn. SGL Stoiber
3. SG 52, Hrn. Umweltingenieur Mauser
4. SG 53, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, Hrn. Streifinger

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

III. Eintragung ISA-B

IV. z.A. SG 52

Rieger,
03.06.2020